

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Frk.

Einkunftsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hänerwadel) in Bern.

Botschaft

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über den Rekurs
der Regierung von Obwalden, betreffend Holzausfuhr.

(Vom 10. Juli 1861.)

Tit.!

Eine von der sogenannten Beisizerschaft Sarnens aufgestellte Kommission, an deren Spitze Herr Landstatthalter Michel, hat dem Bundesrath unterm 29. November vorigen Jahres eine Vorstellung eingereicht, worin über Mißachtung der durch die Bundesverfassung garantirten Handels- und Gewerbefreiheit und Beeinträchtigung der freien Niederlassung durch Verordnungen über den Verkauf und die Ausfuhr von gefälltem Holz aus Genossenwaldungen Beschwerde geführt wird.

Die Verhältnisse, welche diese Beschwerde hervorriefen, sind folgende:

Sarnen sei in vier Theilsamen oder Korporationsgenossenschaften eingetheilt, nämlich in den sogenannten Freitheil, Schwendi, Römerberg und Kägiswyl. Während diese Genossenschaften wiederholt größere Holzquantitäten aus ihren Waldungen außer den Kanton verkauft hätten, bestehe dagegen für die einzelnen Theilgenossen bei hoher Strafe das Verbot, nichts von dem ihnen als jährliche Nutznießung persönlich zukommenden Holze aus fraglichen Waldungen an Nichtkorporationsgenössige zu verkaufen, sei es Brenn-, Bau- oder Nutzholz. Bei der Freitheilkorporation von Sarnen habe in jüngster Zeit noch sogar das Verbot bestanden, daß ein Korporationsgenosse sein aus Korporationswaldungen erhaltenes Tannenholz gegen ein gleich großes Quantum Buchenholz mit einem nicht kor-

porationsberechtigten Gewerbtreibenden nicht einmal austauschen durfte. In der Theilsame Schwendi dürfen zudem weder Schindeln noch Kieferholz, aus Genossenholz gearbeitet, auswärts verkauft werden.

In Kerns, welche Gemeinde vor wenig Jahren ein großes Quantum Holz außer Landes verkauft habe, und wo bisher der Verkauf verarbeiteten Holzes auch den Theilgenossen gestattet war, sei in neuerer Zeit alle aus Gemeindewaldholz angefertigte Schreinerarbeit außer die Gemeinde zu bringen verboten worden, wodurch viele der dortigen zahlreichen Schreiner in der Ausübung ihres Berufes wesentlich beeinträchtigt worden seien. Dieses Verbot erscheine um so auffallender, als Kiefer, Spahlemacher und Wagner, wie auch Möbelarbeiter, von demselben nicht betroffen seien, und dieses sich somit als eine Ausnahme zu Lasten einer Klasse von Bürgern qualifizire. Ebenso sei vom dortigen Gemeinderathe einem Einwohner von Sarnen untersagt worden, Holz aus einem in dortiger Gemeinde liegenden ererbten Wald über die Gemeindegrenze zu schaffen.

In Sachseln sei verboten, mehr als die Hälfte solchen Holzes in der Gemeinde zu verkaufen, und der Verkauf von Schindeln sei gänzlich untersagt; desgleichen aller Verkauf von Holz aus Gemeindegrenze außer die Gemeinde.

In Alpnach sei nebst dem Verkauf von Theilholz außer die Gemeinde auch der Verkauf von Schindeln verboten. Ebenso in Giswyl, bei einer Buße vom sechsfachen Werthe des Holzes der Verkauf außer die Gemeinde von Holz aus Genossenwaldung oder der aus solchem verfertigten Arbeit. Eben daselbst sei, gestützt auf dieses Verbot, ein Bürger bestraft worden, weil er von seinem Theilholz an die Unternehmer der Straßenbaute am Kaiserstuhl verkaufte, um daraus Karren für diese Bauarbeiten zu verfertigen.

In Lungern bestehe ebenfalls das Verbot der Ausfuhr von Theilholz. Auf diese Weise sei der freie Handelsverkehr mit Holz im Kanton Obwalden gleichsam unterdrückt und sogar der Verkehr mit verfertigter Holzarbeit manchen Orten höchst beschränkt.

Wenn diese Zustände an und für sich engherzig seien, so schlössen solche noch besondere Nachtheile in sich, weil sie dem nicht genössigen Gemeindegrenzebewohner den Ankauf von Holz unmöglich machen, oder wenigstens sehr erschweren, da die Privatwaldungen sehr zusammengeschnitten seien und für den Bedarf der Nichtgenössigen nicht ausreichen, wie namentlich in Sarnen, wo zwei Dritttheile der Einwohner dieser letztern Klasse angehören. Aus andern Gemeinden können dieselben kein Holz beziehen, weil beinahe überall Holzaußfuhrverbote bestehen. Es fehle ihnen daher eines der ersten Lebensbedürfnisse beinahe ganz, trotzdem Holz genug in der nächsten Umgebung vorhanden sei. Dazu komme, daß die Gemeinden immer mehr Waldung zu erwerben suchen, um, in deren beinahe ausschließlichem Besitze, den Großhandel mit Holz desto besser beherrschen zu können.

Die Petenten erblicken in dieser Beschränkung einen Widerspruch mit den Art. 29 und 41 der Bundesverfassung. Der erstere dieser Artikel gewährte den freien Handel und Verkehr mit Landes- und Gewerbs-erzeugnissen aller Art, schließe daher die Zulässigkeit eines Verbotes, mit Holz und daraus verfertigten Gegenständen Handel zu treiben, absolut aus; denn der Grund, daß das Holz aus Gemeindewaldung als Genossentheil verabfolgt werde und dasselbe den allgemeinen Bestimmungen über Verkehrsverhältnisse nicht unterworfen sein könne, sei nicht stichhaltig; die Bundesverfassung mache keinen Unterschied zu Gunsten des Bürgerholzes, sei mithin auf alles Holz anwendbar. Sobald der Genössige in den Besitz seines jeweiligen Antheils gelangt sei, könne keine Gemeindeverordnung ihn hindern, dasselbe zu verkaufen, so wenig als man ihn zwingen könnte, dasselbe zu verkaufen. Der Genössige sei frei, dasselbe auf diejenige Art zu verwerthen, die ihm konvenire. Durch die angefochtenen Gemeinde-Erlasse sei aber der Besitzer des Holzes in seiner freien Verfügung beeinträchtigt, und zwar auf höchst ungleiche Weise. Während der Bäcker und Ziegelbrenner zu seinem Gewerbe so viel Genossenholz brennen dürfe, als er nöthig habe, dürfe z. B. der Schreiner dagegen nur für Theilgenossen schreineren oder, wenn er für Andere arbeite, setze er sich der Strafe aus.

Der Bäcker sollte also konsequenterweise nur für Theilgenossen backen, der Ziegelbrenner nur für Gebäude von solchen Ziegeln liefern dürfen.

Die Petenten weisen ferner darauf hin, wohin es führen müßte, wenn mit gleichem Rechte auch der Verkauf der Erzeugnisse ab dem Gemeindepflanzland an Nichtkorporationsgenossen verboten würde.

Das Verbot des Holzverkaufs und der Holzausfuhr lasse sich weder durch Humanitäts-Rücksichten, noch durch forstwirtschaftliche Rücksichten rechtfertigen. Auf den Bestand der Wälder könne es ohne Einfluß sein, ob das einmal gefällte Holz so oder anders verwendet werde. Beschränkungen hätten nur dann einen Sinn, wenn sie sich auf den Holzschlag erstrecken, und in dieser Beziehung seien die betreffenden Behörden durch die Bundesverfassung durchaus nicht eingeschränkt.

Unvereinbar sei ferner das bestehende Verhältniß mit Art. 41 der Bundesverfassung. Während dieser den Grundsatz der freien Niederlassung aufstelle und dem niedergelassenen Schweizer den Genuß aller Rechte der Bürger des Kantons (mit Ausnahme des Stimmrechts in Gemeindeversammlungen und des Mitantheils an Gemeinde- und Korporationsgütern), so wie besonders auch freie Gewerbsausübung zusichere, befinden sich im Kanton Obwalden die Nichtkorporationsgenössigen durch die Korporationsverordnungen in eine nachtheiligere Lage versetzt, wodurch ihre Niederlassung verkümmert und die freie Gewerbsausübung illusorisch gemacht werde. Dieser Widerspruch mit der Bundesverfassung könne nur durch die Aufhebung der angefochtenen Bestimmungen der Korporationsverordnungen gehoben werden.

Die Petenten schlossen mit dem Antrage:

Der Bundesrath wolle die vier Theilsamen von Sarnen und die übrigen Gemeinden des Kantons Unterwalden ob dem Wald anweisen, fragliches Verbot von geschlagenem Theilholzverkauf im Allgemeinen, als den Bestimmungen der Art. 29 und 41 der Bundesverfassung widersprechend, aufzuheben, und auf geeignet findende Weise dafür sorgen, daß daherige Verordnungen in Zukunft mit den angerufenen Bundesbestimmungen in Einklang gebracht werden.

Es dürfte am Orte sein, hier zu bemerken, daß die Petenten sich zuerst mit ihrem Begehren an den Landrath von Obwalden gewendet haben, welcher sich inkompetent erklärte, in dasselbe einzutreten; erst daraufhin richteten sich die Bittsteller an den Bundesrath.

Das Gesuch der Petenten wurde zuerst der Regierung von Obwalden zur Vernehmlassung übermittelt. In ihrem daherigen, bei den Akten liegenden Memorial bestreitet sie zunächst die formelle Berechtigung der Bundesbehörden zum Einschreiten in fragliche Angelegenheit, weil

- 1) die Beschwerde nicht gegen kantonale Verordnungen, sondern nur gegen Nutznießungsreglemente gerichtet sei;
- 2) weil verlangt werde, daß der Bundesrath unmittelbar gegen diese Genossenschaften einschreite, während dieß im gegebenen Falle durch die Vermittlung der Kantonsregierung zu geschehen hätte;
- 3) daß die Beschwerde zuerst, und zwar mit Angabe der speziellen Klagepunkte, an die Kantonalbehörde hätte gelangen sollen.

Das an den Landrath gerichtete Gesuch sei nur ganz kurz abgefaßt und ohne Begründung gewesen. Der Landrath habe nicht eintreten können, weil es Sache der Genossenschaft sei, zu bestimmen, wie das Genossenvermögen benutzt werden solle.

In Bezug auf die Sache selbst gibt die Regierung zu, daß Beschränkungen hinsichtlich des Verkehrs mit Genossenholz bestehen, so wie das Verbot des Verkaufs von solchem außer die Gemeinde. Sie sucht die Nothwendigkeit der angefochtenen Korporationsverordnungen durch forst-wirthschaftliche Interessen, so wie auch dadurch zu rechtfertigen, daß die Genossenverwaltungen zuerst für das eigene Bedürfniß der Genossen zu sorgen haben. Der Verkauf der aus Genossenholz gefertigten Arbeit an Nichtgenossen sei grundsätzlich nirgends verboten, sogar außer die Gemeinde mögen solche Arbeiten nach Belieben verkauft werden. Nur zu Bauarbeiten dürfe kein Genossenholz verwendet werden, weil dazu unverhältnißmäßig größere Quantitäten Holz absorbiert würden.

Uebrigens könne nach der Kantonsverfassung gegen jede Verfügung der Genossenschaften, Strafverfügungen inbegriffen, an den Regierungsrath resp. an den Landrath rekurrirt werden. Von den betreffenden Genossenschaften sei gegen die von den Petenten angestrebten Maßnahmen,

als einen Eingriff auf bestehende Eigenthumsrechte, welche durch die Verfassung garantirt seien, förmlich protestirt worden.

Der Art. 29 der Bundesverfassung wolle gewisse Schranken von Kanton zu Kanton beseitigen, überlasse aber die daherige Gesetzgebung den Kantonen, unter der einzigen Bedingung, daß alle Schweizerbürger gleich behandelt seien. Zwischen Kantons- und Schweizerbürgern bestehe aber kein Unterschied. Die Frage, ob unter der freien Ein-, Aus- und Durchfuhr von Landeserzeugnissen von Kanton zu Kanton auch die freie Ein-, Aus- und Durchfuhr von einer Gemeinde zur andern verstanden sei, komme hier nicht in Betracht, weil die in Frage stehenden Beschränkungen nicht unter den Begriff eines Verbotes fallen, wodurch die Ausfuhr gewisser Produkte von einer Gemeinde in die andere gehindert werde.

Der Art. 41 der Bundesverfassung gestatte die Niederlassung unter Bedingungen. Es sei nun an denjenigen, welche sich niederlassen wollen, sich vorzusehen, ob und wie sie allen ihren Bedingungen zu begegnen im Falle seien.

Die Regierung schließt auf Abweisung der Petenten, jedoch mit der Bemerkung, daß sie zeitgemäße Reformen keineswegs hindern werde.

Auf den einläßlichen Bericht des Handels- und Zolldepartements hat der Bundesrath unterm 15. April 1861 gefunden, es seien die Verordnungen der Genossenschaften im Kanton Obwalden mit dem Sinn und Geiste der Artikel 4, 29 und 41 der Bundesverfassung im Widerspruch, und hat die Regierung dieses Kantons eingeladen, dafür zu sorgen, daß die betreffenden Beschränkungen sofort außer Wirksamkeit gesetzt und die bezüglichen Verordnungen in angeedeutetem Sinne mit der Bundesverfassung in Einklang gebracht werden, unbeschadet den forstwirthschaftlichen Vorschriften, welche Obwalden in Bezug auf die Ausbeutung der fraglichen Korporations-Waldungen zu erlassen für gut finden werde.

Mit Zuschrift vom 18. Mai lezthin zeigte die Regierung von Obwalden an, daß sie gegen diese Verfügung den Refurs an die Bundesversammlung zu ergreifen gedenke. In ihrem in letzter Zeit eingereichten, sehr weitläufigen Memorial führt sie im Wesentlichen die nämlichen Gründe zur Rechtfertigung der fraglichen Korporationsverordnungen an, welche sie in ihrer Eingabe an den Bundesrath geltend gemacht hatte, fügt aber im Weiteren noch einige neue hinzu, die hauptsächlich gegen die Motive des bundesrätlichen Entscheides, welcher das Object des vorliegenden Refurses bildet, gerichtet sind.

Es sei nämlich, sagt die Regierung von Obwalden, die Frage noch unentschieden, ob es sich hier um eine administrative oder Civilrechtsache handle. Die Entscheidung dieser Frage stehe aber den Kantonalbehörden zu, und auch bei Administrativsachen dürfen die untern Behörden, namentlich die Regierung, nicht umgangen werden. Der Einwurf, daß die Petenten durch den ablehnenden Entscheid des Landrathes von Obwalden

zum Refkurs an die Bundesbehörden legitimirt seien, könne nicht anerkannt werden, weil die Reklamanten den Instanzenzug bei den untern Behörden von Obwalden, namentlich bei der Regierung unterlassen hätten. Die Beschwerde sei also formell nicht zulässig.

Die bündesrätliche Schlußnahme anerkenne das Eigenthumsrecht der Genossenschaft auf gedachter Waldung; wie weit aber die Eigenthumsbefugnisse gehen, sei streitig. Daraus folge, daß die vorliegende Frage privatrechtlicher Natur sei, mithin auf gerichtlichem Wege ausgetragen werden müsse.

Wenn man aber das Eigenthumsrecht anerkenne, so müsse man auch zugeben, daß der Eigenthümer frei sei, mit seinem Holz zu machen, was er wolle, dasselbe zu verkaufen an wen und unter welchen Bedingungen er wolle, und Niemand könne ihn zwingen, sein Eigenthum dem freien Markte auszusetzen. Der Käufer sei ebenfalls frei, die Bedingungen resp. den Kauf einzugehen.

Die Regierung zählt dann mehrere Rechtsverhältnisse auf, die mit dem vorliegenden Fall Ähnlichkeit hätten, in denen das Eigenthum für Uebernehmer einer Sache gewissen Beschränkungen unterliege, und will dadurch beweisen, daß das Nämliche auch bei dem Holz der Genossenschaften der Fall sei.

Die Gleichstellung der Nichtkorporationsgenossen mit den Nutzungsberechtigten, mit Bezug auf die Nutzung, welche der bündesrätliche Entschaid annehme, sei nicht begründet, der Art. 41 der Bundesverfassung sei da nicht maßgebend.

Schließlich wird den Bundesbehörden die Kompetenz bestritten, in Sachen dieser Natur zu entscheiden. Die Kantone seien souverain, so weit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt sei, und dieses sei bloß in so weit der Fall, als es der Zweck des Bundes, wie er im Art. 2 der Bundesverfassung festgesetzt sei, erheische. Es sei daher kein Grund zu einer Intervention vorhanden, und zwar noch um so weniger, als in andern Kantonen ganz ähnliche Verfügungen beständen, gegen die nichts eingewendet werde.

Die Regierung von Obwalden schließt: Die Bundesversammlung wolle beschließen, der fragliche Beschluß des Bundesrathes vom 15. April lezthin sei formell und materiell unzulässig.

Zur Rechtfertigung dieser seiner Schlußnahme führt der Bundesrath Folgendes an:

Die Verordnungen der Genossenschaften in Unterwalden ob dem Wald verbieten im Allgemeinen, das den Theilgenossen verabfolgte Holz, oder daraus gefertigte Gegenstände, an andere als Korporations-Berechtigte zu verkaufen, oder aus der betreffenden Gemeinde zu führen.

Es wird zum Beweise dieser Thatsache auf das den Akten beiliegende, von der Regierung von Obwalden eingegebene Tableau, namentlich auf

Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über den Rekurs der Neuerung von Obwalden, betreffend Holzausfuhr. (Vom 10. Juli 1861.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1861
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	32
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.07.1861
Date	
Data	
Seite	339-344
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 413

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.